

Satzung des Medienzentrums Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund der §§ 98 und 99 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 42 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung für das Medienzentrum Hildburghausen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung aller durch das Medienzentrum Hildburghausen, nachfolgend Medienzentrum genannt, angebotenen Leistungen und beschränkt sich auf die Nutzung von Personen, welche an Schulen oder an kreiseigenen nachgeordneten Einrichtungen im Bildungsbereich im Gebiet des Landkreises Hildburghausen tätig sind.

§ 2 Ziele und Trägerschaft

- (1) Das Hauptziel des Medienzentrums ist gemäß § 42 ThürSchulG die Versorgung der Schulen im Landkreis Hildburghausen mit den erforderlichen Medien für den Unterricht. Es stellt diese bereit und erfüllt die damit verbundenen medienpädagogischen und organisatorischen Aufgaben auf der Grundlage gemeinsamer Qualitätsstandards. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Kapazität die Bereitstellung von Medien für andere Nutzer.
- (2) Das Medienzentrum bietet Dienstleistungen auf dem Gebiet schulischer und außerschulischer Bildungsarbeit in Form von Beschaffung und Verleih von Medien und sonstigen Lernmitteln, nachfolgend Lernmittel genannt, an.
- (3) Unter Medien im Sinne des Abs. 2 der Satzung sind physische Medien (u.a. Bild- und Tonträger wie bspw. DVDs) und Onlinemedien zu verstehen.
- (4) Lernmittel im Sinne des Abs. 2 der Satzung sind Gegenstände aus den Bereichen:
 - a. Robotik und Technik
 - b. Naturwissenschaft und Experimente sowie
 - c. Medienproduktion und Mediengestaltung
- (5) Das Medienzentrum ist eine nachgeordnete Einrichtung des Landkreises Hildburghausen, vertreten durch das Amt für Schulverwaltung. Dieser ist für die personelle und sächliche Ausstattung des Medienzentrums verantwortlich.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Folgende Personen bzw. Institutionen im Gebiet des Landkreises Hildburghausen (nachfolgend Nutzer genannt) sind berechtigt, die Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung in Anspruch zu nehmen:
 1. Lehrer aller Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft
 2. Erzieher aller Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft

3. Kreisvolkshochschule Joseph Meyer Hildburghausen
 4. Kreismusikschule „Carl Maria von Weber“
Hildburghausen
 5. Schullandheim „Am Bleißberg“ Schirnrod
- (2) Die Bestände des Medienzentrums werden vorrangig für die Nutzung durch die Schulen im Landkreis Hildburghausen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Satzung vorgehalten, daher haben bei gleichzeitig angemeldetem Bedarf die Schulen den Vorrang.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Benutzung des Medienzentrums ist die Anerkennung dieser Satzung. Die Anerkennung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Medienzentrums.
- (2) Medien und Lernmittel werden zum Verleih an den Nutzer nach § 3 Abs. 1 der Satzung vorgehalten.
- (3) Physische Medien und Lernmittel können von den Nutzern über das Internetportal von BMoD bestellt werden.
- (4) Die vom Medienzentrum entliehenen Medien und Lernmittel dürfen nur für Aufgaben der Bildung und Erziehung, im Unterricht und für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Öffentliche Aufführungen, kommerzielle Verwendungen und Kopieren von Medien sind verboten. Für in diesem Zusammenhang strafrechtlich relevante Zuwiderhandlungen haftet allein der Nutzer.
- (5) Die Weitergabe von entliehenen Medien und Lernmitteln an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung ist die Nutzung von Onlinemedien nur von Schulen im Landkreis Hildburghausen möglich. Diese Onlinemedien können von den Lehrern und Erziehern an den Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft über das Internetportal von BMoD genutzt werden.
- (7) Die vom Medienzentrum angebotenen Medien und Lernmittel sowie alle Einrichtungen und Ausstattungen des Medienzentrums sind sorgfältig und schonend zu behandeln sowie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (8) Der Nutzer ist verpflichtet, bei der Entgegennahme eines Mediums oder Lernmittels dieses auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen und Zubehör dem Medienzentrum unverzüglich mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (9) Bei Schäden an einem Medium oder Lernmittel, welche während der Nutzungsdauer entstehen, hat der Nutzer diese unverzüglich dem Medienzentrum mitzuteilen.
- (10) Nutzer, welche vorsätzlich oder mehrfach fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen, können auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Medienzentrums ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Amtes für Schulverwaltung.

§ 5 Urheberrechte

Die Nutzer haben das Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht bei der Nutzung der Medien zu beachten.

§ 6 Verleihfristen für Medien und Lernmittel

- (1) Die Leihfrist für Medien sowie Lernmitteln aus dem Medienzentrum beträgt 14 Kalendertage.
- (2) Die Leihfrist kann im Ausnahmefall auf Antrag verlängert werden, insofern das Medium oder Lernmittel nicht durch andere Nutzer bereits vorgemerkt bzw. eine Ausleihe beantragt wurde.
- (3) Der Verlängerungsantrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Medium bzw. Lernmittel spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden kann, wenn das Medienzentrum den Verlängerungsantrag abgelehnt hat.
- (4) Bei Nichtbeachtung oder Ablauf der Leihfrist von insgesamt 14 Kalendertagen ohne Antrag auf Verlängerung der Ausleihe kann dem Entleiher jede weitere Entleiherung verweigert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Amtes für Schulverwaltung.
- (5) Spätestens mit Ablauf der Leihfrist haben die Nutzer die entliehenen Medien und Lernmittel unaufgefordert an das Medienzentrum zurückzugeben.
- (6) Aus dienstlichen Gründen können verliehene Medien und Lernmittel jederzeit auch vor Ablauf der vereinbarten Verleihdauer durch das Medienzentrum zurückgefordert werden.

§ 7 Gebühren

- (1) Gebühren für die Ausleihe von Medien und Lernmitteln werden nicht erhoben.
- (2) Wird die Verleihfrist nach § 6 Abs. 1 der Satzung überschritten, werden ab dem vereinbarten Rückgabetermin bis zur tatsächlichen Rückgabe Säumnisgebühren fällig, deren Höhe in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt werden.

§ 8 Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den geliehenen Medien und Lernmitteln, die auf unsachgemäße oder zweckentfremdete Nutzung zurückzuführen sind. Er haftet neben Vorsatz für jede grobe Fahrlässigkeit. Der Nutzer ist zum Ersatz der Reparaturkosten bzw. bei wirtschaftlichem Totalschaden zum Ersatz der Kosten der Anschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache verpflichtet.
- (2) Der Nutzer haftet für den Untergang des Mediums oder des Lernmittels, soweit er diesen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat. In diesem Fall hat der Nutzer binnen 4 Wochen nach Ablauf des Rückgabetermins die Kosten für die Wiederbeschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache zu ersetzen.
- (3) Im Falle des Eintritts eines Schadens nach Absatz 1 bzw. des Unterganges nach Absatz 2 hat der Nutzer zu beweisen, dass er sich gemäß den Vorgaben dieser Satzung verhalten hat bzw. ihn an dem Untergang kein Verschulden trifft.

§ 9 Haftung des Trägers des Medienzentrums

Der Träger des Medienzentrums haftet nicht für Schäden, die sich durch oder bei Verwendung seiner Medien und Lernmittel am Eigentum des Nutzers ereignen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleiben unberührt.

§ 10 Datenschutzbestimmung

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Landkreis Hildburghausen ist berechtigt, die zur Ausführung der Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 16 Abs. 1 ThürDSG sowie den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu verarbeiten.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Medienzentrums Hildburghausen vom 26.03.2004 außer Kraft.

Hildburghausen, den

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Siegel